



1.	GRUNDLAGEN	2
2.	ZIELE	2
3.	ABGRENZUNG	2
4.	KOMPETENZEN.....	2
5.	ORGANISATION.....	2
6.	FUNKTIONEN.....	3
7.	MÖGLICHE MITWIRKUNGEN.....	3

Verantwortlich	<i>Schule (2)</i>	Beschluss SP	<i>17.03.2011</i>	Ersetzt Version	<i>neu</i>
Prozess/Ersteller	<i>/rae</i>	Gültig ab	<i>24.11.2010</i>	Seite	<i>1 von 3</i>



1. Grundlagen

- Das Reglement regelt die Elternmitwirkung an der Sekundarschule Rickenbach und ist gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005.
- Eltern und Lehrpersonen haben einen Erziehungsauftrag, der sich im Schulbereich überschneidet.
- Der Elternrat setzt sich für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrpersonen, Schulpflege und allen anderen an der Sekundarschule tätigen ein.
- Der Elternrat ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziele

- Der Elternrat behandelt Themen und Anliegen, welche die Sekundarschule Rickenbach betreffen.
- Der Elternrat fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Eltern.
- Der Elternrat fördert die Mitwirkung der Eltern in der Schule.
- Der Elternrat kann bei Schulanlässen, Schullager, etc. und der Öffentlichkeitsarbeit der Schule unterstützend mitwirken.
- Der Elternrat pflegt den Informationsaustausch mit anderen Elternforen und Organisationen.

3. Abgrenzung

- Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen.
- Der Schulunterricht und seine Überwachung ist durch Gesetze und Reglemente geregelt und fällt nicht in die Kompetenz des Elternrates.
- Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.
- Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern und Schülerinnen ist nicht Aufgabe des Elternrats.

4. Kompetenzen

- Der Elternrat hat ein Antragsrecht an die Schulleitung und an die Schulpflege.
- Der Vorstand legt den Sitzungsbedarf fest.

5. Organisation

- Der Elternrat besteht aus der Gesamtheit der Eltern und Erziehungsverantwortlichen der Schülerinnen und Schüler der SSR.

Verantwortlich	<i>Schule (2)</i>	Beschluss SP	<i>17.03.2011</i>	Ersetzt Version	<i>neu</i>
Prozess/Ersteller	<i>/rae</i>	Gültig ab	<i>24.11.2010</i>	Seite	<i>2 von 3</i>



- Zusammensetzung des Vorstandes: Die Gesamtheit der Eltern wählt pro Klassenzug (1./2./3. Kl.) je zwei Delegierte, die den Vorstand bilden.
- Vorstandsmitglieder sind Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Schülers der SSR.
- Der Präsident wird von der Gesamtheit der Eltern gewählt.
- An einer Veranstaltung im ersten Quartal an der SSR wird aus den anwesenden Eltern und Erziehungsberechtigten der Vorstand gewählt.
- Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Ein Rücktritt muss schriftlich und bis Ende Mai eingereicht werden.
- Auf Wunsch des Vorstandes kann eine Lehrervertretung oder die Schulleitung oder ein Mitglied der Schulpflege an Sitzungen eingeladen werden.
- Der Vorstand steht als Ansprechperson für Eltern zur Verfügung. Er bringt deren Wünsche in die Sitzungen ein.
- Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege können Wünsche und Anregungen an den Vorstand herantragen.

6. Funktionen

Folgende Funktionen müssen im Elternrat besetzt werden:

- Vorsitz / Präsidium
- Sekretariat / Aktuar
- Rechnungsführung

7. Mögliche Mitwirkungen

- Schulfest
- Sporttage
- Weihnachtssingen
- Abschlussfeiern
- Lager und Exkursionen, Schulreisen
- Berufserkundungen
- Projekttag
- Elternbildung
- Schülerbildung
- Freizeitaktivitäten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch den Elternrat am 24. November 2010 in Kraft.

Es kann auf Antrag an einer ordentlichen Elternversammlung geändert werden.

Verantwortlich	<i>Schule (2)</i>	Beschluss SP	<i>17.03.2011</i>	Ersetzt Version	<i>neu</i>
Prozess/Ersteller	<i>/rae</i>	Gültig ab	<i>24.11.2010</i>	Seite	<i>3 von 3</i>